



Allgemeine Sportförderrichtlinie der Gemeinde Feldkirchen

1. Ziele und allgemeine Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie

1.1. Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie beruht auf Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Feldkirchen. Sie dient der Förderung des Sports und der Unterstützung der örtlichen Sportvereine im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

1.2. Ziele

Ziel der gemeindlichen Sportförderung ist es, den Feldkirchener Vereinssport (Vereine mit Sitz in Feldkirchen) in seinen zentralen Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine vielfältige Möglichkeit zur sportlichen Betätigung im Gemeindegebiet zu bieten. Im Mittelpunkt der Sportförderrichtlinie steht der Breitensport, der offiziell beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) gelistet ist.

Die gemeindliche Sportförderung hat das Ziel, die Eigeninitiative und Eigenleistung der Feldkirchener Sportvereine zu erhalten bzw. anzuregen. Voraussetzung für die Gewährung von Sportzuschüssen ist deshalb eine ausreichende Eigenleistung der Vereine, einschließlich der Erhebung sachgerechter Mitgliedsbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von den Vereinen angebotenen Leistungen stehen.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderleistungen der Gemeinde werden ausschließlich für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur in dem Umfang gewährt, in dem im Haushaltsplan der Gemeinde Feldkirchen entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderleistungen besteht nicht.

Die Sportzuschüsse werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt, der vom Vereinsvorsitzenden oder der Vereinsvorsitzenden unterzeichnet sein muss. Dabei werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum 15. Oktober eines Jahres vollständig eingereicht wurden; verspätete Anträge können erst im darauffolgenden Haushaltsjahr geprüft werden.

Zur Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung der Mittel behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren. Vereine sind verpflichtet, auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Förderfähig sind ausschließlich zahlende (aktive) Mitglieder. Mit dem Förderantrag muss eine aktuelle Mitgliederliste eingereicht werden, die folgende Angaben enthält: die Gesamtzahl der Mitglieder, die Anzahl der zahlenden (aktiven) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge je Altersgruppe sowie die Struktur der Mitglieder (Kinder, Erwachsene, Senioren).

Die Gemeinde behält sich eine Kürzung bzw. Änderung des Fördervolumens jederzeit vor. Es ist allerdings gleichzeitig das Ziel der Gemeinde, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit von der Haushaltslage vertretbar erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Sportvereine hierauf finanziell einstellen können.

Vereine können entweder die Kinder- und Jugendförderung oder die allgemeine Sportförderung gemäß dieser Richtlinie in Anspruch nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung für eine der beiden Fördermöglichkeiten muss mit dem Antrag verbindlich getroffen und kann im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr geändert werden.

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Feldkirchen nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Über die Ablehnung eines Antrages wird der Gemeinderat informiert.

Die Auszahlung der Sportfördermittel erfolgt erst nach Rechtskraft des Haushaltsplans der Gemeinde Feldkirchen.

2. Allgemeiner Sportzuschuss

2.1. Höhe der Sportzuschüsse

Die Höhe des Sportzuschusses wird je nach Altersgruppe wie folgt festgesetzt:

<u>Altersgruppe</u>	<u>Zuschuss pro Mitglied in €</u>
Kinder und Jugendliche (0 bis 17 Jahre):	40,00 Euro pro Mitglied
Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre):	40,00 Euro pro Mitglied
Erwachsene (26 bis 59 Jahre):	10,00 Euro pro Mitglied
Senioren (60 Jahre und älter):	20,00 Euro pro Mitglied

2.2. Widerspruchsrecht

Ein Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Gemeinde Feldkirchen zu richten.

2.3. Rückforderungen und Zweckbindung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bereits gewährte Zuschüsse zurückzufordern, falls diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Sportvereine sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung über die Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Falls falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden oder ein Verein die geförderten Mittel missbräuchlich verwendet, kann eine Förderung für die Zukunft gesperrt werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Feldkirchen, den 20.02.2025

Herbert Vanvolsem
Zweiter Bürgermeister